

An die
Staatspolitische Kommission
des Nationalrates

Bern, 18. Mai 2026

**Stellungnahme der SAMW zur Vernehmlassung
«24.438 Pa. Iv. Rutz Gregor. Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für eine nicht
durchführbare Aus- oder Wegweisung. Genaue Definition der Unzumutbarkeit»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) dankt der Staatspolitische Kommission des Nationalrates für die Möglichkeit, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung beziehen zu können. Die SAMW hat diese Stellungnahme in Absprache mit den Ärzteorganisationen FMH und der Konferenz der Schweizerischen Gefängnisärzte und -ärztinnen (KSG) erarbeitet, die genannten Organisationen reichen gleichlautende Stellungnahmen ein.

Art. 83 Abs. 4 AIG sieht aktuell vor, dass der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein kann, wenn «sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind». Die nicht abschliessende Formulierung «in Situationen wie» trägt dem Umstand Rechnung, dass niemand abschliessend voraussehen kann, wodurch für einen Menschen eine Notlage mit konkreter Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat bedingt sein kann und dass eine konkrete Gefährdung auch durch eine Kombination mehrerer Faktoren entstehen kann. Diese Formulierung wird der notwendigen Einzelfallbeurteilung gerecht, wengleich die Rechtsprechung diese Bestimmung restriktiv auslegt.

Diese Offenheit der Formulierung ist – im Gegensatz zur Formulierung im revidierten Art. 83 Abs. 4 – nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig. Denn eine konkrete Gefährdung entsteht in der Praxis oftmals durch das Zusammenwirken verschiedener Elemente, wobei gesundheitliche Beeinträchtigungen auch dann erheblich sein können, wenn sie für sich genommen keine medizinische Notlage im engeren Sinn darstellen. Die in der Revision vorgeschlagene Einschränkung auf eine abschliessende Formulierung wird diesem Umstand nicht gerecht und hätte zur Folge, dass insbesondere Menschen mit chronischen Krankheiten oder Einschränkungen bei kumulativen Risikokonstellationen vom Schutz der vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen werden.

Die in der vorliegenden Revision geplante Verschärfung ist aus medizinischer und ethischer Sicht nicht vertretbar. Sie widerspricht der klinischen Realität, in der Krankheitsverläufe individuell, dynamisch und vom biopsychosozialen Kontext geprägt sind. Die Beurteilung der Zumutbarkeit erfordert daher zwingend eine einzelfallbezogene medizinische Beurteilung im

Gesamtkontext. Dies gilt in besonderem Mass für vulnerable Gruppen wie Schwangere, Schwerkranke, chronisch Kranke, ältere Personen sowie Kinder und Jugendliche, bei denen medizinisch eine tiefere Schwelle der Unzumutbarkeit anzusetzen ist.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bereits heute hohe Anforderungen an die Annahme der Unzumutbarkeit aus medizinischen Gründen. Das Bundesverwaltungsgericht erwägt in einem aktuellen Urteil vom 30. März 2026 (BVGer Urteil D-4346/2023): *«Gemäss konstanter Praxis ist aus medizinischen Gründen nur dann auf eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Zielstaat keine dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung verfügbar ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 oder etwa Urteil des BVGer E-1899/2023 vom 13. April 2023 E. 7.3.4). Diese für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle ist vorliegend als nicht erfüllt zu erachten».*

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die geplante Revision – die gemäss erläuterndem Bericht auf eine Reduktion der vorläufigen Aufnahmen abzielt – dazu führt, dass medizinische Risiken nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.

Die geplante Neufassung von Art. 83 Abs. 4 AIG ist weder medizinisch sachgerecht noch rechtlich angezeigt, zudem ist sie ethisch stossend. Sie führt zu einer unverhältnismässigen Einschränkung des Schutzes besonders vulnerabler Personen. Eine zu enge gesetzlich verschärfte Definition der Unzumutbarkeit ohne Ermessen wird der medizinischen Realität nicht gerecht.

Die SAMW lehnt die neue Formulierung auf Grund der dargelegten Punkte ab und bittet die Staatspolitische Kommission des Nationalrates eindringlich um Kenntnisnahme und Beachtung der genannten Punkte.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. med. Arnaud Perrier
Präsident SAMW



Prof. Dr. med. Dr. phil. Paul Hoff
Präsident Zentrale Ethikkommission der SAMW